SCHULPFLEGE

Beschluss vom 21. September 2026

schule uitikon

Schülerclub / Verordnung über die Beiträge der Eltern und Erziehungsberechtigten an die schulergänzende Betreuung der Gemeinde Uitikon / Antrag an die Schulpflege

Beschluss Nr. **15-2026/2027**

Registratur:	S1	SCHULE, BILDUNG
	S1.08	Schulen
	S1.08.12	Jugendhort, Kinderhort

Ausführungen/Erwägungen

Die Gemeinde Uitikon betreibt seit mehreren Jahren Tagesstrukturen für Schülerinnen und Schüler (SuS) der Schule Uitikon (Schülerclub). Zur Finanzierung dieser Strukturen werden seit Betriebsaufnahme Elternbeiträge erhoben, die seit Beginn durchschnittlich ca. 70 % der Gesamtkosten abdecken. Der verbleibende Anteil wird von der Gemeinde über den Steuerhaushalt getragen.

Im Jahr 2011 bewilligte die Schulgemeindeversammlung einen jährlichen Verpflichtungskredit von maximal CHF 200'000.00, um das Betriebsdefizit der Tagesstrukturen ausgabenkonform zu decken. Seither hat sich das Angebot stark ausgeweitet. Die Zahl der gebuchten Betreuungsmodule ist von 156 auf über 1'150 (Mittagstischmodule) im Schuljahr 2026/27 gestiegen. Das jährliche Defizit beträgt heute rund CHF 760'000.00 (Budget 2026) und übersteigt den bewilligten Kredit damit um ein Vielfaches. Die Rechnungsprüfungskommission kritisierte diese Überschreitung seit mehreren Jahren und forderte eine rechtliche Klärung.

Die von der Gemeinde Uitikon in Auftrag gegebene juristische Abklärung vom 14. November 2025 kommt zum Schluss, dass die Defizitdeckung mangels formeller Rechtsgrundlage als neue Ausgabe zu qualifizieren ist. Solange keine kommunale Verordnung besteht, wäre die Finanzierung jährlich mit einem Verpflichtungs- und einem Budgetkredit vom Souverän bewilligen zu lassen. Mit dem Erlass eines formellen Rechtssatzes durch die Gemeindeversammlung wird eine ausreichende gesetzliche Grundlage geschaffen, aufgrund derer die entsprechenden Ausgaben künftig als gebunden qualifiziert werden können.

Die Schulpflege hat deshalb einen Entwurf für eine solche kommunale Verordnung: «Verordnung über Beiträge der Eltern und Erziehungsberechtigten an die schulergänzende Betreuung der Gemeinde Uitikon» erarbeitet. Im Rahmen der Vorbereitung unterbreitete sie dem Gemeinderat verschiedene Fragen zur Ausgestaltung der Elternbeiträge. Der Gemeinderat behandelte diese an seinen Sitzungen vom 18. Mai und 31. August 2026.

Die Elternbeiträge sollen grundsätzlich anhand einer linearen Berechnungsformel festgelegt werden. Zur Diskussion Anlass gab die Bemessungsgrundlage. Im alten Betriebsreglement stellte man auf das massgebende Einkommen nach den Ziffern 1 bis 6.4 der Steuererklärung, auf die Haushaltsgrösse und auf eine Vermögensgrenze von CHF 300'000 ab. In den ersten Entwürfen der neuen Verordnung wollte man auf das steuerbare Einkommen ohne Berücksichtigung des Vermögens umschwenken. Die vertiefte Prüfung der vom Gemeinderat angedachten Bemessungsgrundlage zeigte, dass dieser Wechsel weitreichender wäre als beabsichtigt. Zwischen dem Total der Einkünfte und dem steuerbaren Einkommen liegen bei einer Familie mit Wohneigentum und zwei Kindern in der Betreuung rund CHF 60'000.00 bis 80'000.00 an Abzügen. Eine Obergrenze von CHF 140'000.00 bezeichnet in beiden Modellen völlig verschiedene Haushalte. Der Wechsel hätte die Subventionierung erheblich ausgeweitet, den Deckungsgrad gesenkt und den Gemeindebeitrag entsprechend erhöht. Hinzu kommt, dass das steuerbare Einkommen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit weniger zuverlässig abbildet, weil es von Abzügen wie Wohneigentum, Säule 3a oder Vorsorgeeinkäufen, die stark gestaltbar sind, abhängt.

Die nun vorliegende Fassung übernimmt deshalb im Grundsatz die Bemessungsgrundlage des bisherigen Betriebsreglements. Damit bleibt der Kreis der subventionierten Familien gegenüber heute im Wesentlichen unverändert. Gleichzeitig können die bewährten Grenzwerte ohne Neukalibrierung übernommen werden.

Eckwerte der überarbeiteten Verordnung

- Massgebend sind die Gesamteinkünfte gemäss den Ziffern 1 bis 6.4 der Steuererklärung, abzüglich geleisteter Unterhaltsbeiträge;
- Die untere Einkommensgrenze beträgt CHF 50'000.00, die obere CHF 140'000.00. Bei Haushalten mit mehr als zwei Personen erhöhen sich beide Grenzen für jede weitere im gleichen Haushalt lebende Person um CHF 5'000.00.
- Ab einem steuerbaren Vermögen von CHF 300'000.00 gilt unabhängig vom Einkommen der Maximalbeitrag;
- Bei selbstständig Erwerbenden werden die Gesamteinkünfte um CHF 20'000.00 erhöht;
- Für die Ferienbetreuung werden wie bisher keine Subventionen gewährt. Es gilt der kostendeckende Tarif
- In begründeten Härtefällen kann der Elternbeitrag auf Gesuch reduziert werden. Über Härtefallgesuche entscheidet die Schulpflege.

Tarife

Die Minimalbeiträge entsprechen den heute geltenden Ansätzen des Betriebsreglements. Die Verordnung sieht vor, dass die Maximalbeiträge mindestens 85 % und höchstens 100 % der Vollkosten des jeweiligen Betreuungsmoduls betragen. Damit wird die verbleibende Restfinanzierung über den Steuerhaushalt transparent ausgewiesen. Die Maximalbeiträge orientieren sich an den Vollkosten und dürfen diese nicht überschreiten

Im bei Erlass der Verordnung vorgesehenen Tarifmodell werden die Maximalbeiträge grundsätzlich auf 90 % der Vollkosten festgesetzt. Damit wird die bisher je nach Betreuungsmodul unterschiedliche Tarifstruktur vereinheitlicht.

Erwägungen

Rechtliches

Gemäss der juristischen Abklärung vom 14. November 2025 fehlt für die heutige Defizitdeckung eine ausreichende formelle Rechtsgrundlage. Mit der vorliegenden kommunalen Verordnung soll diese Rechtsgrundlage geschaffen werden.
Mit der Verordnung soll eine hinreichend bestimmte formelle Rechtsgrundlage geschaffen werden, damit die daraus resultierende Restfinanzierung künftig im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben als gebundener Vollzug behandelt werden kann.

Materielles

Die überarbeitete Verordnung vereinfacht das bisherige System in mehreren wesentlichen Punkten.

1. Für die Beitragsbemessung wird grundsätzlich auf die neueste definitive Steuerveranlagung abgestellt. Damit entfällt die bisherige jährliche Selbstdeklaration mit geschätztem Jahreseinkommen und der systematische nachträgliche Abgleich. Liegt keine aktuelle definitive Steuerveranlagung vor, insbesondere bei quellenbesteuerten Personen, können die Gesamteinkünfte und das Vermögen aufgrund geeigneter Unterlagen provisorisch festgelegt werden. Neuberechnungen bleiben bei wesentlichen Änderungen der persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse möglich. Bei unrichtigen oder verspäteten Angaben können zu tief festgesetzte Elternbeiträge rückwirkend neu festgesetzt und zurückgefordert werden.

2. Die Rabattskala: Die bisherige Tabelle mit 50 Feldern wird durch eine lineare Berechnungsformel ersetzt. Dadurch wird das System transparenter und die Fehleranfälligkeit reduziert.
3. Die Einkommensstufen: Die zehn Einkommensstufen verschwinden und damit auch die Sprünge, bei denen bereits eine geringe Erhöhung des Einkommens zu einer deutlich tieferen Subvention führen kann.
4. Die zweistufige Berechnung der Beiträge: Heute wird zuerst ein Rabattsatz ermittelt und anschliessend geprüft, ob der Mindestbetrag zur Anwendung kommt. Neu ergibt sich der geschuldete Elternbeitrag unmittelbar aus der Berechnungsformel.

Finanzielle Auswirkungen
Die im Tarifanhang vorgesehenen Maximalbeträge werden in der aktuellen Berechnung auf 90 Prozent der Vollkosten festgelegt. Gegenüber der heutigen, je nach Betreuungsmodul unterschiedlichen Tarifstruktur verändern sich dadurch die Maximalbeiträge. Die finanziellen Auswirkungen hängen von der tatsächlichen Nutzung der einzelnen Module und von der Einkommensstruktur der betreuten Haushalte ab. Da die Verordnung die Bemessungsgrundlage des bisherigen Betriebsreglements übernimmt, bleibt der Kreis der subventionierten Familien gegenüber heute im Wesentlichen unverändert.

Aufgrund der Übergangsbestimmung werden die Elternbeiträge erstmals auf den 1. August 2027 (neues Schuljahr) nach der neuen Verordnung festgesetzt. Die finanziellen Auswirkungen des neuen Tarifmodells fallen im Rechnungsjahr 2027 deshalb nur anteilsmässig an.

Antrag
Die Schulpflege verabschiedet die «Verordnung über die Beiträge der Eltern und Erziehungsberechtigten an die schulergänzende Betreuung der Gemeinde Uitikon» zuhanden des Gemeinderats.
Dem Gemeinderat wird beantragt, die Verordnung mit seiner Abstimmungsempfehlung der Gemeindeversammlung vom 24. November 2026 zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Die Schulpflege beschliesst:
1. Die «Verordnung über die Beiträge der Eltern und Erziehungsberechtigten an die schulergänzende Betreuung der Gemeinde Uitikon» gemäss Beilage wird zuhanden des Gemeinderats verabschiedet.
2. Dem Gemeinderat wird beantragt, die Verordnung mit seiner Abstimmungsempfehlung der Gemeindeversammlung vom 24. November 2026 zur Beschlussfassung zu unterbreiten.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat
 - Gemeindeschreiber
 - Schulpflege

SCHULPFLEGE UITIKON

Annette Eberle
Leiterin Schulverwaltung

Protokollauszug gültig ohne Unterschrift.

Versandt am: 22. September 2026